

Polizeiverordnung
**Zur Verhütung von (Ski-)unfällen auf den in den Skigebieten der Stadt Todtnau
gelegenen Skiabfahrtsstrecken, Skirouten, Winterwanderwegen und Loipen**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1
Eigenverantwortlichkeit

- (1) Alle Wintersportler und Wanderer fahren bzw. gehen auf den Skiabfahrtsstrecken, Skirouten, Winterwanderwegen und Loipen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Todtnau eigenverantwortlich. Es ist grundsätzlich dem Einzelnen überlassen, welche Gefahren er bei der Nutzung auf sich nehmen will. Er hat seine Fahr- bzw. Gehweise den gegebenen Gelände-, Sicht-, Schnee- und Verkehrsverhältnissen anzupassen und sich über den Zustand der genutzten Einrichtung zu vergewissern. Er hat insbesondere all jene Schwierigkeiten selbst zu meistern, die sich aus dem Gelände, insbesondere Buckel, Wellen, Mulden, den atmosphärischen Bedingungen, z.B. Nebel, Temperatur, Niederschläge usw, und den Schneesverhältnissen, insbesondere Furchen, abgefahrene, apere und vereiste Stellen, ergeben.
- (2) Hinweis-, Sperr- und Verbotstafeln, sowie Warnblinklichter sind zu beachten.

§ 2
Verhaltensregeln

- (1) Beim Nutzen der o.g. Einrichtungen sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Beobachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt angehalten. Für die Skiabfahrten, Skirouten und Loipen gelten die Verhaltensregeln der FIS, der SIS und des Deutschen Skiverbandes.
- (2) Die Skiabfahrtsstrecken, Rodelstrecken und Loipen dürfen außer in einem Notfall ohne geeignetes Sportgerät weder betreten noch sonst wie befahren werden. Tiere sind von den Skiabfahrtsstrecken und Loipen fern zu halten. Es ist insbesondere verboten auf den Skiabfahrtsstrecken und Loipen zu rodeln oder Torlaufstangen oder sonstige, die freie Skiabfahrt behindernde Gegenstände ohne vorherige Genehmigung anzubringen.
- (3) Die Querung von Liftrassen und Skiabfahrtsstrecken durch Fußgänger und Langläufer, sowie die Querung von Loipen durch Fußgänger und

Alpinskifahrer hat auf dem kürzesten Weg ohne Behinderungen umsichtig und zügig zu erfolgen. Evtl. mitgeführte Tiere sind für Querungen anzuleinen.

- (4) Eine Ausnahme von Abs. 2 bildet der Einsatz von Pistenpflegegeräten. Während deren Einsatz haben die Nutzer stets einen angemessenen Abstand zu halten.
- (5) Die Skiabfahrtsstrecken sind für alle Nutzer 30 Minuten nach Betriebsende des jeweiligen Liftes bis zum Beginn des Skibetriebes am nächsten Morgen gesperrt. Sofern Abfahrtsstrecken nach Betriebsende auf Loipen oder Winterwanderwege tangiert oder gequert werden, ist dies nur mit äußerster Sorgfalt und auf eigene Gefahr zulässig.
- (6) Das Fahren abseits ausgewiesener Strecken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Für dabei verursachte und entstandene Schäden, insbesondere durch Zäune, offene Stellen oder Steine, ist jeder selbst verantwortlich.

§ 3

Skiabfahrtsstrecken, Skirouten und Loipen

- (1) Skiabfahrtsstrecken im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle ausgewiesenen, den Wintersportlern durch einen Betreiber i.d.R. präpariert zur Verfügung gestellten Skipisten. Die Skiabfahrtsstrecken sind mit runden Schildern entsprechend markiert und können vom Betreiber je nach Schneeverhältnisse geöffnet oder gesperrt werden.
- (2) Skirouten sind mit der quadratischen Raute und dem Symbol „Skiroute“ gekennzeichnet.
- (3) Als Loipen gelten markierte und mit Spurgerät präparierte Classic und Skating Strecken.

§ 4

Winterwanderwege für Fußgänger und Rodelbahnen

Winterwanderwege für Fußgänger und (Winter-)rodelbahnen, die als solche besonders gekennzeichnet sind, dürfen nicht zweckentfremdet, insbesondere nicht mit anderen Wintersportgeräten befahren bzw. begangen werden. Eine Ausnahme gilt für den Einsatz von Pistenpflegegeräten. Während deren Einsatz haben die Nutzer stets einen angemessenen Abstand zu halten.

§ 5

Befolgung von Anordnungen

Den Anordnungen der Polizei, des Gemeindevollzugsdienstes, der Bergwacht, sowie den Skiliftmitarbeitern und gekennzeichneten Pistenordnern ist Folge zu leisten. Auf Verlangen sind diesen die Personalien anzugeben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Skifahrer die vorhandenen Markierungen und Hinweisschilder nicht beachtet;
 - b) sich als Nutzer so verhält, dass er einen anderen gefährdet oder schädigt;
 - c) bei Unfällen keine Hilfe leistet, als Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, bei einem Unfallort seine Personalien nicht angibt;
 - d) die in § 3 und 4 definierten Skiabfahrtsstrecken, Loipen, Winterwanderwege und Rodelbahnen außer im Notfall, zweckentfremdet betritt oder sonst wie befährt;
 - e) Tiere mit auf die Skiabfahrtsstrecke oder Loipe mitnimmt;
 - f) ohne Genehmigung Torstangen oder sonstige die freie Skiabfahrt behindernde Gegenstände ohne Genehmigung anbringt;
 - g) auf den Skiabfahrtsstrecken oder Loipen rodelt;
 - h) später als 30 Minuten nach Betriebsende einer Bahn eine zum Skigebiet gehörende Skiabfahrtsstrecke befährt;
 - i) unerlaubt ausgewiesene Strecken oder Winterwanderwege verlässt.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäss § 18 Abs. 2 Polizeigesetz geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Todtnau, den 15. September 2011
Ortspolizeibehörde
Wießner, Bürgermeister